

## Vorläufige Inhalte & Beschlussübersicht der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2020

Stand: 3. November 2020

- Top 1** Beschlussfassung zu Jahresabschluss 2019  
& Entlastung des Vorstandes  
**Vorlage I** - *Geschäftsbericht 2019 inklusive der Anhänge  
Haushaltsübersicht und Finanzbericht*  
**Vorlage II** - *Bericht der Rechnungsprüfer*
- Top 2** Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf 2021  
**Vorlage III** - *Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2021*
- Top 3** Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietvertrages der  
Geschäftsstellerräumlichkeiten in der Schumannstraße  
**Vorlage IV** - *Verlängerung des Mietvertrages*
- Top 4** Bericht des Vorstandes über die Verbandsentwicklung in 2020 und  
zum laufenden Haushalt und notwendigen Anpassungen  
**Vorlage V** - *Der BMVZ unter Corona-Bedingungen*



**Bundesverband**  
Medizinische Versorgungszentren -  
Gesundheitszentren - Integrierte Versorgung e.V.

## Erläuterung zur Organisation der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2020

**Der Vorstand hat sich nach Abwägung** der corona-adäquaten Möglichkeiten gemäß GesRuaCOVBekG für das Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung und gegen eine virtuelle Mitgliederversammlung entschieden, da alle Fragen, die aktuell zur Entscheidung anstehen, grundsätzlich für die rein schriftliche Befassung geeignet sind. Eine virtuelle Mitgliederversammlung wäre dementsgegen sehr viel aufwändiger in der Organisation, ohne dass dem unseres Erachtens ein inhaltlicher Mehrwert gegenüberstünde.



**Der Beschlusszeitraum ist vom 2. bis 21. Dezember 2020 angesetzt.** Die oben ausgewiesenen Vorlagen erhalten Sie dazu zeitlich abgestimmt. Ihr Beschlussbogen sollte, um gültig zu sein, die BMVZ-Geschäftsstelle innerhalb dieses Zeitraumes per Post oder Fax erreichen. *Sprechen Sie uns bei Fragen gern an!*

**Im Wesentlichen handelt es sich** bei den zur Entscheidung anstehenden Fragen – siehe oben - um Haushaltsangelegenheiten, zu denen wir Ihnen alle notwendigen Informationen – wie in jedem Jahr – ausführlich per Post zukommen lassen. Zusätzlich erhalten Sie dieses Mal einen gesonderten Beschlussbogen, auf dem Sie bitte Ihre Abstimmungsentscheidung handschriftlich vermerken und ihn anschließend zurücksenden.

**Beschlussbögen sind grundsätzlich nur dann gültig**, wenn sie von einer zur Stimmabgabe berechtigten Person des Unternehmens eingereicht werden. In diesem Kontext sind auch beim schriftlichen Beschlussverfahren die Vorgaben zur Stimmberechtigung zu beachten. Die Möglichkeit zur Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied, aufgrund der eigenen Abwesenheit bei der Versammlung, ist in diesem Jahr jedoch obsolet.



**Unabhängig davon**, dass keine physische Mitgliederversammlung stattfindet, haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit, zu den Unterlagen Fragen zu stellen oder weiterführende Aspekte zu ergänzen. Beides können Sie uns telefonisch oder per Mail übermitteln.

### Rechtsgrundlage GesRuaCOVBekG § 5 Absätze 2 und 3

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

**Wir freuen uns über Ihr Interesse.**